



ÖSTERREICHISCHER  
ZEITSCHRIFTEN- UND  
FACHMEDIENVERBAND

An das

**Bundeskanzleramt  
Kabinett der Bundesministerin für EU und Verfassung**

z.H. Mag. Dr. Albert Posch, LL.M.  
[medienrecht@bka.gv.at](mailto:medienrecht@bka.gv.at).

sowie an das

**Bundesministerium für Justiz**

z.H. Mag. Christian Pilnacek, [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)  
z.H. Dr. Georg Kathrein, [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Kopie ergeht an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Die Stellungnahme ergeht zu folgenden GZs, es wird ersucht, diese Stellungnahme zu jeder der genannten GZs zu veröffentlichen:

Min.	GZ	Begutachtungsentwurf
BKA	2020-0.452.909	Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz-KoPI-G)
BMJ	2020.0-479.295	Bundesgesetz, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG)
BMJ	2020-0.554.389	Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden

Wien, am 15.10.2020

**Stellungnahme zum Legislativvorhaben „Hass im Netz“-Paket**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Mag. Edtstadler,  
Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Posch,

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr.in Alma Zadić, LL.M.,  
Sehr geehrter Herr Sektionschef Mag. Pilnacek,  
Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Kathrein,

wir bedanken uns vorweg für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oberhalb angeführten Begutachtungsentwürfen. Da die oberhalb angeführten Begutachtungsentwürfe jeweils Teil des Gesetzespaketes zu Hass im Netz sind, erscheint uns eine einheitliche, alle angeführten Begutachtungsentwürfe umfassende Stellungnahme an beide beteiligten Minister bzw. alle beteiligten Sektionen für angebracht. Dies vorweggeschickt nehmen wir Stellung wie folgt:

## Überblick

<b>1.</b>	<b>Einleitende Anmerkung zum Gesetzespaket</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG</b> .....	<b>4</b>
2.1	Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte (§ 17a ABGB).....	4
2.2	Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch des Dienstgebers (§ 20 Abs. 2 ABGB).....	5
2.3	Immaterieller Schadenersatzanspruch bei erheblicher Verletzung der Privatsphäre in elektronischen Kommunikationsnetzen .....	6
2.4	Vereinfachtes Unterlassungsverfahren bei Hasspostings (§ 549 ZPO) .....	7
2.5	Außerstreitiger Antrag auf Herausgabe von Nutzerdaten (§ 18 Abs. 4a ECG) .....	8
<b>3.</b>	<b>Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPI-G</b> .....	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz</b> .....	<b>11</b>
4.1	Ausweitung des Identitätsschutzes .....	11
4.2	Entschädigungshöhe .....	12
4.3	Medienrechtliche Klagebefugnis des Dienstgebers.....	13
4.4	Einziehungsanspruch gegen Host-Provider.....	13
<b>5.</b>	<b>Änderungsvorhaben im materiellen Strafrecht</b> .....	<b>14</b>
5.1	Unbefugte Bildaufnahme (§ 120a StGB).....	14
5.2	Individualverhetzung .....	15

## 1. Einleitende Anmerkung zum Gesetzespaket

---

Das mit dem **KoPIG** verfolgte Anliegen, jene Plattformdienste, die unter dem Schutz des Hostprovider-Privilegs die Massenverbreitung von Information ohne redaktionelle Kontrolle zu einem globalen Megageschäft ausgebaut haben, stärker in die Verantwortung für die „Kollateralschäden“ dieses Geschäftsmodells – Verhetzung und Persönlichkeitsrechtsverletzungen in jeglicher Erscheinungsform – bzw. deren Prävention zu nehmen, ist aus unserer Sicht nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüßen; wir erlauben uns hierzu Detailanmerkungen zu unterbreiten, um die Verhinderung überschießender Interpretationen zum Geltungsbereich sicherzustellen. Die ebenfalls unter dem Titel „Hass im Netz“ in Begutachtung geschickte **Novelle des Mediengesetzes** kommt für uns hingegen insgesamt überraschend:

- Einerseits ist das Phänomen Hass im Netz ganz überwiegend eben gerade nicht ein Phänomen der in Österreich erscheinenden **redaktionellen Medien** (auf Plattformen findet das Mediengesetz ja keine Anwendung, da diese nicht als Medieninhaber bzw. Medienunternehmen qualifiziert werden), weshalb wir die Erforderlichkeit der Änderungen im Mediengesetz zur Bekämpfung von Hass im Netz infrage stellen;
- andererseits wurde unser Verband bei Änderungsvorhaben zum Mediengesetz in den vergangenen Jahrzehnten vom Bundesministerium für Justiz ungeachtet der jeweiligen politischen Konstellation stets vorab medienpolitisch eingebunden, was im Sinne der Rolle der Medien als vierte Säule des demokratischen Rechtsstaats und der österreichischen politischen Tradition des Dialogs mit den Interessenvertretungen wünschenswert gewesen wäre, gerade in Anbetracht erheblicher Veränderungen am medienrechtlichen Entschädigungsrecht und an den Rahmenbedingungen für identifizierende Kriminalberichterstattung, mit entsprechend steigenden Haftungsrisiken für Medieninhaber;
- schließlich erscheint uns der Zeitpunkt für die unterm Strich zumindest erfolgende Verdoppelung der Entschädigungssätze mitten in der Corona-Krise, die aufgrund einbrechender Werbeumsätze auch eine Medienkrise ist, denkbar ungünstig gewählt, obgleich wir anerkennen, dass die Entschädigungssätze zuletzt im Jahr 2005 valorisiert wurden und eine Diskussion über die *Valorisierung* der Entschädigungssätze insofern legitim erscheint – auch in dieser Diskussion ist jedoch hinsichtlich des Umsetzungszeitpunktes der aktuellen Krisensituation Rechnung zu tragen.

## 2. Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG

---

Zum vorgeschlagenen Bundesgesetz, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden, nehmen wir im Einzelnen Stellung wie folgt:

### 2.1 Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte (§ 17a ABGB)

Gemäß dem vorgeschlagenen § 17a Abs. 2 ABGB ist die Einwilligung in die Beeinträchtigung eines Persönlichkeitsrechts nur zulässig, wenn sie als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und soweit nicht eine zulässige kommerzielle Verwertung des Persönlichkeitsrechts im Vordergrund steht, kann die **Einwilligung nur vom entscheidungsfähigen Träger des Persönlichkeitsrechts selbst** erteilt werden.

Der Satz „Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und soweit nicht eine zulässige kommerzielle Verwertung des Persönlichkeitsrechts im Vordergrund steht, kann die Einwilligung nur vom entscheidungsfähigen Träger des Persönlichkeitsrechts selbst erteilt werden“ legt den Schluss nahe, dass Bild- und Tonaufnahmen Minderjähriger generell selbst mit Einwilligung deren Eltern (oder sonstigen Obsorgeberechtigten) unzulässig sind, da damit grundsätzlich in Persönlichkeitsrechte eingegriffen wird, der Minderjährige nicht „entscheidungsfähig“ und damit nicht zustimmungsberechtigt ist und, wenn kein Geld für die Aufnahme bezahlt, auch keine „kommerzielle Verwertung des Persönlichkeitsrechts“ vorliegen wird.

#### **Bewertung:**

Ein Verbot von Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen Minderjähriger trotz Vorliegens der Einwilligung der Obsorgeberechtigten wäre eine überschießende und unangemessene Beschränkung der Kommunikations- und Medienfreiheit.

#### **Empfehlung:**

Daher empfehlen wir folgende Ergänzung der vorgeschlagenen Formulierung:

„Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und soweit nicht eine zulässige kommerzielle Verwertung des Persönlichkeitsrechts im Vordergrund steht, kann die Einwilligung in erhebliche Beeinträchtigungen nur vom Träger des Persönlichkeitsrechts selbst **oder, bei fehlender Geschäftsfähigkeit, von dessen gesetzlichen Vertreter** erteilt werden.“

## 2.2 Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch des Dienstgebers (§ 20 Abs. 2 ABGB)

Die vorgeschlagene Regelung bezweckt eine Rechtsgrundlage für Dienstgeber zu schaffen, um gegen Hasspostings vorzugehen, die gegen ihre Mitarbeiter gerichtet sind, wenn diese geeignet sind, die Möglichkeiten des Dienstgebers, den Dienstnehmer einzusetzen zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Dienstgebers erheblich zu schädigen. Die **Geltendmachung** des Anspruchs des Dienstgebers ist gemäß dem Vorschlag **nicht an die Zustimmung des Dienstnehmers geknüpft**.

### Bewertung:

Die Regelung erscheint mehrfach problematisch:

- Sie erfasst nach ihrem Wortlaut auch Fälle, in denen völlig wahrheitsgemäß berichtet wird;
- Sie stellt einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Dienstnehmers und einen gravierenden Widerspruch zum vorangehenden § 17a dar, weil der Dienstgeber seinen Anspruch auch ohne Zustimmung des Dienstnehmers geltend machen kann und damit auch dann ein (wohl öffentliches) Verfahren über Themen führen kann, über die der Dienstnehmer kein Verfahren führen möchte;
- Gerade im Bereich der öffentlichen Hand könnte die vorgeschlagene Regelung eine Grundlage für Klagen des Bundes, der Länder oder anderer Körperschaften öffentlichen Rechts und Rechtsträger der ausgegliederten Verwaltung im Zusammenhang mit kritischer Berichterstattung über Amtsträger sein, was geeignet sein könnte, kritische Berichterstattung zu unterbinden.

### Empfehlung:

Der vorgeschlagene § 20 Abs. 2 ABGB sollte angepasst werden wie folgt:

„(2) Wird in einem Medium **durch unwahre Behauptungen** im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Arbeit- oder Dienstnehmers dieser in seinem Ansehen oder seiner Privatsphäre **rechtswidrig** verletzt und ist dieses Verhalten geeignet, die Möglichkeiten des Arbeit- oder Dienstgebers, den Arbeit- oder Dienstnehmer einzusetzen, nicht unerheblich zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Arbeit- oder Dienstgebers erheblich zu schädigen, so hat dieser unabhängig vom Anspruch des Arbeit- oder Dienstnehmers einen eigenen Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung. Die Geltendmachung des Anspruchs des Arbeit- oder Dienstgebers **setzt die Zustimmung des Arbeit- oder Dienstnehmers voraus**. Eine Pflicht zur gerichtlichen Geltendmachung für den Arbeit- oder Dienstgeber bezüglich die den Arbeit- oder Dienstnehmer betreffende Persönlichkeitsrechtsverletzung insbesondere aufgrund der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht besteht nicht. **Dieser Absatz findet auf die in Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger, die weit überwiegend Leistungen für die Verwaltung des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände erbringen, als Arbeit- oder Dienstgeber keine Anwendung.**

### 2.3 Immaterieller Schadenersatzanspruch bei erheblicher Verletzung der Privatsphäre in elektronischen Kommunikationsnetzen (§ 1328a ABGB)

Schon bisher besteht nach § 1328a ABGB ein Anspruch auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung wegen erheblicher Verletzung der Privatsphäre. Gemäß §1328a Abs. 2 ABGB ist dieser Anspruchsgrundlage nicht anzuwenden, sofern eine Verletzung der Privatsphäre nach besonderen Bestimmungen zu beurteilen ist – konkret richtet sich die Verantwortung für Verletzungen der Privatsphäre durch Medien bisher allein nach den Bestimmungen des Mediengesetzes. Dieser Vorrang des Mediengesetzes soll nun relativiert werden: Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um Verletzungen der Privatsphäre durch Inhalte handelt, die von einem Nutzer ohne Dazwischentreten eines medienrechtlich Verantwortlichen über ein elektronisches Kommunikationsnetz veröffentlicht oder verbreitet werden.

In den Erläuterungen wird die Einschränkung des Vorrangs des Mediengesetzes begründet wie folgt:

Nach § 1328a Abs. 2 zweiter Satz richtet sich die Verantwortung für Verletzungen der Privatsphäre „durch Medien“ alleine nach den Bestimmungen des Mediengesetzes. Dieses sieht jedoch einen Entschädigungsanspruch nur gegen den Medieninhaber vor. Sinn dieser Einschränkung ist es, bei den traditionellen Medien die einzelnen Journalisten vor Schadenersatzansprüchen zu schützen (ErläutRV ZivRÄG 2004, 173 BlgNR 22. GP. 20). Diese Einschränkung könnte aber dazu führen, dass die Entschädigungsmöglichkeit bei sozialen Netzwerken mangels Medieninhaber ins Leere läuft, was zum Zeitpunkt der Gesetzwerdung noch nicht bedacht werden konnte, aber auch nicht gerechtfertigt wäre.

Zutreffend ist, dass die bestehende Einschränkung bezweckt, die einzelnen Journalisten vor Schadenersatzansprüchen zu schützen. Unzutreffend ist hingegen, dass durch § 1328a idGF „die Entschädigungsmöglichkeit bei sozialen Netzwerken mangels Medieninhaber ins Leere läuft“. Betreiber sozialer Netzwerke sind keine Medieninhaber<sup>1</sup>; daher können gegen diese Ansprüche nach § 1228a ABGB geltend gemacht werden.

Die vorgeschlagene Regelung hat also lediglich die Wirkung, dass hinsichtlich Foren österreichischer Medienunternehmen ein neuer Entschädigungsanspruch geschaffen wird: Solche Foren sind im Gegensatz zu den redaktionellen Inhalten mitunter nicht redaktionell kontrolliert und daher Hostingdienste im Sinne des § 16 ECG<sup>2</sup>. Da es sich bei einem Online-Zeitungs- und Magazinportal anders als bei sozialen Netzwerken aber sehr wohl um ein Medium mit einem letztverantwortlichen Medieninhaber handelt, steht nach Wegfall der Voraussetzungen für das Haftungsprivileg bei betreffend Onlineforen nach § 16 ECG (also nach erfolgtem Hinweis auf eine Rechtsverletzung und ausgebliebener Reaktion des Betreibers des Online-Zeitungs- bzw. Magazinportals) der Geltendmachung von Ansprüchen nach Mediengesetz nichts entgegen.

<sup>1</sup> stRsp, vgl. 15Os8/10f; 15Os34/10d; 15Ns35/16i; 12Ns64/18k; 15Os85/19t (15Os86/19j).

<sup>2</sup> StRsp, vgl. nur 6Ob188/16i = MR 2017,61 (Windhager/Nessler) = EvBl-LS 2017/70 = ZfIR 2017,176 (Kralik) = ecolx 2017/278 S 688 (Horak) - ecolx 2017,688 (Horak) = RdW 2017/366 S 505 - RdW 2017,505 = jusIT 2017/58 S 135 (Staudegger) - jusIT 2017,135 (Staudegger) = ZVR 2018/49 S 75 (Danzl, tabellarische Übersicht) - ZVR 2018,75 (Danzl, tabellarische Übersicht) - Online Meinungsforen - Haftung - Brcko Brckovic und Canosso - falsches Kopilotenfoto.

Durch die vorgeschlagene Formulierung würde also in Bezug auf österreichische Online-Zeitungs- und Magazinportale parallel zu den bestehenden Anspruchsgrundlagen nach Mediengesetz eine zivilrechtliche Anspruchsgrundlage für Entschädigungen und damit konkurrierende Zuständigkeit der Strafgerichte (als Mediengerichte) und Zivilgerichte für einschlägige Entschädigungsansprüche geschaffen. **Hingegen läuft in Bezug auf soziale Netzwerke der bestehende Entschädigungsanspruch nach § 1328a ABGB gerade deswegen, weil die Anbieter dieser Dienste (zB Facebook Inc.) nach stRsp mangels Wahrnehmung redaktioneller Verantwortung eben keine Medieninhaber sind - und die Einschränkung nach § 1328a Abs. 2 ABGB idgF deshalb nicht gilt – eben nicht ins Leere.**

Die vorgeschlagene Regelung ist daher im Hinblick auf die Plattformbetreiber entbehrlich, im Hinblick auf österreichische Online-Zeitungs- und Magazinportale besteht hingegen bereits eine anderwertige Rechtsgrundlage.

**Bewertung:**

Die in den Erläuterungen beschriebene Regelungslücke besteht nicht, die Regelung ist daher entbehrlich und sollte gestrichen werden.

#### 2.4 Vereinfachtes Unterlassungsverfahren bei Hasspostings (§ 549 ZPO)

Vorgeschlagen wird ein niedrighwelliges bezirksgerichtliches (Eigenzuständigkeit) Mandatsverfahren für Klagen auf Unterlassung wegen Verletzung der Menschenwürde in einem „elektronischen Kommunikationsnetz“ samt Möglichkeit zur sofortigen Vollstreckbarkeit. Durch Normierung eines Niedrigen Streitwerts wird das Verfahren sowohl hinsichtlich der Gerichtsgebühr als auch hinsichtlich der Anwaltskosten besonders kostengünstig gestaltet (und damit auch das Kostenersatzrisiko bei Unterliegen reduziert). Zum Begriff „elektronisches Kommunikationsnetz ist in den Erläuterungen ausgeführt:

Der Begriff „elektronisches Kommunikationsnetz“ ist der Richtlinie 2018/1972/EU (Art. 2 Z 1) entnommen; in der Regel wird an die Verbreitung als Website über das Internet (§ 1 Abs. 1 Z 5a lit. b MedienG) zu denken sein. Es ist aber unklar, inwieweit Individualkommunikationsmittel, mit denen man ebenfalls sehr viele Empfänger erreichen kann, als „Medium“ im Sinn des MedienG gelten (dagegen etwa Rami in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 1 MedienG, der aber gleichzeitig konzidiert, dass die Abgrenzung schwierig ist), sodass ein weiterer Begriff als jener der „Website“ zu wählen ist.

**Bewertung:**

Das Vorhaben ist im Hinblick auf Ansprüche gegen Plattformbetreiber und private Nutzer, also typischerweise im Hinblick auf „Hass-Postings“ vorbehaltlos unterstützenswert. Dem Wortlaut nach könnten solche Ansprüche aber auch gegen redaktionelle Beiträge in ohnehin dem Mediengesetz unterliegenden Onlineausgaben von Zeitungen und Magazinen (Online-Zeitungs- und Magazinportalen) geltend gemacht werden, weil – anders als nach dem Kommunikationsplattformen-Gesetz – keine Ausnahme zugunsten von Medienunternehmen festgelegt ist. Eine parallele Mandats-Mediengerichtsbarkeit der Bezirksgerichte sollte jedenfalls vermieden werden.



**Empfehlungen:**

Es wird folgende Anpassung angeregt:

§ 549.

(1) In Rechtstreitigkeiten über Klagen, in denen ausschließlich Ansprüche auf Unterlassung wegen Verletzung der Menschenwürde in einem elektronischen Kommunikationsnetz **gegen andere Personen als den Medieninhaber eines dem Mediengesetz (BGBl I Nr. 314/1981 idF BGBl I Nr. ###/####) unterliegenden Mediums** geltend gemacht werden, hat das Gericht auf Antrag der klagenden Partei ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Vernehmung der beklagten Partei einen Unterlassungsauftrag zu erlassen, wenn sich die behauptete Rechtsverletzung aus den Angaben in der Klage schlüssig ableiten lässt. Der Klage ist ein Nachweis aus dem elektronischen Kommunikationsnetz anzuschließen, der die rechtsverletzenden Inhalte darstellt oder ersichtlich macht.

## 2.5 Außerstreitiger Antrag auf Herausgabe von Nutzerdaten (§ 18 Abs. 4a ECG)

Einführung eines außerstreitigen Antrags auf Herausgabe von Nutzerdaten nach § 18 Abs. 4a E-Commerce-Gesetz (bisher muss ein Auskunftsanspruch nach § 18 Abs. 4 ECG direkt beim Provider geltend gemacht werden, welcher diesen regelmäßig mit Hinweis auf Datenschutz abwehrt, womit ein Streitiges Verfahren unausweichlich ist)

**Bewertung:**

Das Vorhaben wird grundsätzlich positiv bewertet, da für alle Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen wird. Aufgrund des Herkunftslandsprinzips der E-Commerce-Richtlinie ist jedoch fraglich ob und wie dieses Verfahren in Bezug auf in anderen Staaten niedergelassene Diensteanbieter Anwendung finden soll.



### 3. Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPI-G

---

Gemäß § 1 Abs. 1 KoPI-G dienen dessen Bestimmungen der Förderung des verantwortungsvollen und transparenten Umgangs mit Meldungen der Nutzer über nachfolgend genannte Inhalte auf Kommunikationsplattformen und der unverzüglichen Behandlung solcher Meldungen.

Gemäß § 1 Abs. 2 und 3 sind bestimmte Anbieter von Kommunikationsplattformen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, nämlich

- **Kleine Kommunikationsplattformen** (nicht mehr als 100.000 registrierte Nutzer und nicht mehr als € 500.000,- Umsatz).
- **Verkaufs- und Vermittlungsplattformen** für Waren und Dienstleistungen;
- nicht gewinnorientierte **Online-Enzyklopädien** zur Wissensvermittlung;
- **Medienunternehmen** (§1 Abs. 1 Z 6 MedienG), soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren journalistisch gestalteten Inhaltsangeboten Kommunikationsplattformen bereitstellen (beitragsbezogene Postingforen).

Der Begriff „Kommunikationsplattform“ ist in § 2 Z 4 KoPI-G definiert als ein Dienst der Informationsgesellschaft, bei dem der Hauptzweck oder eine wesentliche Funktion darin besteht, im Wege der Massenverbreitung den Austausch von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild zwischen Nutzern mit einem größeren Personenkreis anderer Nutzer zu ermöglichen.

Die Pflichten des zweiten Abschnitts des vorgeschlagenen KoPI-G knüpfen sodann jedoch an den Begriff „Diensteanbieter“ an. In den Begriffsbestimmungen wird hierbei eine Inkonsistenz mit einem verwandten Materiengesetz, nämlich dem E-Commerce-Gesetz (BGBl. I Nr. 152/2001 idgF, ECG) geschaffen: Zunächst wird in § 2 Z 2 KoPI-G der Begriff „Dienst der Informationsgesellschaft“ übereinstimmend mit § 3 Z 1 ECG (auf den auch verwiesen wird) definiert. Während nach § 3 Z 2 ECG „Diensteanbieter jedoch jede natürliche oder juristische Person oder sonstige rechtsfähige Einrichtung ist, die einen Dienst der Informationsgesellschaft bereitstellt, wird im KoPI-G für diesen seit zwanzig Jahren durch die Judikatur geprägten Begriff des Diensteanbieters plötzlich ein abweichender Bedeutungsgehalt unterstellt, der nicht mehr an den Dienst der Informationsgesellschaft, sondern an Kommunikationsplattformen anknüpft:

- „3. Diensteanbieter (Anbieter): die natürliche oder juristische Person, die eine Kommunikationsplattform betreibt;
4. Kommunikationsplattform (Plattform): ein Dienst der Informationsgesellschaft, bei dem der Hauptzweck oder eine wesentliche Funktion darin besteht, im Wege der Massenverbreitung den Austausch von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild zwischen Nutzern mit einem größeren Personenkreis anderer Nutzer zu ermöglichen;“

**Bewertung:**

Die Ausnahme der Medienunternehmen wird begrüßt und als sachgerecht bewertet: Medienunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 6 MedienG sind dadurch charakterisiert, dass sie – im Gegensatz zu Plattformen - redaktionelle Kontrolle über ihre Medien ausüben und nach dem Mediengesetz medienrechtliche Verantwortung tragen.

Um auch die Nichtanwendbarkeit auf (auch selbständige) Kleinanzeigenportale österreichischer Medien klarzustellen, wird vorgeschlagen, die Ausnahme gemäß § 1 Abs. 3 erster Satz, zugunsten von Anbietern von Kommunikationsplattformen, die nur der Vermittlung oder dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen dienen, klarstellend zu erweitern wie folgt:

„(3) Anbieter von Kommunikationsplattformen, die nur der Vermittlung oder dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen **sowie der Vermittlung von Immobilien oder Stellenanzeigen** dienen,  
...

Wir befürworten den Ansatz, mit dem KoPI-G gezielt Plattformen, welche die Massenverbreitung von Information bzw. Mitteilungen ohne redaktionelle Kontrolle zum Hauptzweck haben, Sorgfalts- und Präventionspflichten zur Verhinderung von Hasspostings aufzuerlegen. Um dies deutlicher zum Ausdruck zu bringen, sollte einerseits der Begriff der Kommunikationsplattform nachgeschärft werden, andererseits sollte anstelle des bereits durch das ECG abweichend (nämlich erheblich weiter) geprägten Begriffes des „Diensteanbieters“ ein eigener Begriff für die Anbieter von Kommunikationsplattformen geschaffen werden und dieser in allen Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts des KoPIG den Begriff des „Diensteanbieters“ ersetzen und Anknüpfungspunkt für Pflichten und Verantwortungen sein:

- „3. **Kommunikationsplattformanbieter** (Anbieter): die natürliche oder juristische Person, die eine Kommunikationsplattform betreibt;
- 4. Kommunikationsplattform (Plattform): ein Dienst der Informationsgesellschaft, bei dem der Hauptzweck oder eine wesentliche Funktion darin besteht, im Wege der Massenverbreitung **ohne redaktionelle Vorabkontrolle vor Verbreitung** den Austausch von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild zwischen Nutzern mit einem größeren Personenkreis anderer Nutzer zu ermöglichen;“

Vorbehaltlich der angeregten Präzisierung des Geltungsbereichs befürworten wir die übrigen Regelungen des vorgeschlagenen KoPI-G.

## 4. Medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz

### 4.1 Ausweitung des Identitätsschutzes

Vorgeschlagen wird die Ausweitung des Identitätsschutzes auf Angehörige von Opfern sowie auf Zeugen von Straftaten (§ 7a Abs. 1a MedienG). Außerdem sollen Auskunftspersonen vor einem Untersuchungsausschuss Identitätsschutz erhalten.

#### **Bewertung:**

Dass Auskunftspersonen vor einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates Identitätsschutz erhalten sollen, erscheint mit dem hohen öffentlichen Interesse an der Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen nicht vereinbar.

Die Ausweitung des Identitätsschutzes auf Angehörige von Opfern sowie auf Zeugen von Straftaten in dieser Form birgt das Risiko, entgegen den bisherigen Abwägungen in § 7a Abs 1 idgF die Nennung des Namens eines Täters oder Opfers praktisch zu verunmöglichen, da es immer Angehörige geben wird, die den gleichen Namen tragen und die natürlich ein Interesse daran haben, dass ihr Name nicht mit einer Straftat in Verbindung gebracht wird. Dies könnte im Ergebnis einen nahezu absoluten Identitätsschutz für Tatverdächtige selbst schwerster Straftaten oder zB Wirtschaft- oder Korruptionsfälle bewirken, über die dann nie mehr identifizierend berichtet werden dürfte. Es besteht die Gefahr, dass die Informationsaufgabe der Medien erheblich beeinträchtigt werden könnte.

#### **Empfehlung:**

Der vorgeschlagene § 7 Abs. 1 Z 3 sollte gestrichen werden.

Der vorgeschlagene § 7 Abs. 1a MedienG sollte wie folgt geändert werden:

(1a) Werden in einem Medium der Name oder das Bild einer Person veröffentlicht, die

1. Angehöriger (§ 72 StGB) einer in Abs. 1 Z 1 genannten Person ist oder
2. Zeuge einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung war,

und werden dadurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Verletzung (§ 8 Abs. 1), es sei denn, dass ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben (Abs. 1) bestanden hat. Die zulässige Nennung des Namens einer anderen Person wird nicht allein dadurch unzulässig, dass der genannte Name auch von einer durch diesen Absatz geschützten Person getragen wird.

(1b) Schutzwürdige Interessen eines Zeugen nach Absatz 1a sind nur dann verletzt, wenn mit der Identitätspreisgabe

- (a) eine Gefahr für die Person des Zeugen oder nahe Angehörige verbunden wäre; oder
- (b) eine unter Verdeckung der Identität des Zeugen erfolgende berufliche Tätigkeit behindert wird.

## 4.2 Entschädigungshöhe

Medienrechtliche Entschädigungen sind gemäß der vorgeschlagenen Fassung von § 8 Abs. 1 MedienG mit mindestens 100 Euro festzusetzen, Obergrenze soll künftig 40.000 Euro bzw. nach den §§6, 7 oder 7c bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen der Veröffentlichung und einem besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die gebotene journalistische Sorgfalt 100.000 Euro sein.

### Bewertung:

Aus Sicht der Medienunternehmen ist eine Verdoppelung der Entschädigungsbeträge naturgemäß nicht wünschenswert. Es erscheint auch kein Zusammenhang mit der regelmäßig nicht von redaktionellen Beiträgen österreichischer Medien ausgehenden Hass-im-Netz-Problematik ersichtlich, der diese Maßnahme im Rahmen des Hass-im-Netz Paketes erforderlich macht.

Während eine maßvolle Anpassung der Höchstgrenzen für Entschädigungen im MedienG für üble Nachrede, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches zum Ausgleich der zwischenzeitigen Geldentwertung nachvollziehbar wäre, erscheint eine Verdoppelung der Entschädigungshöchstgrenzen (und damit wohl auch der in der Praxis dann zugesprochenen tatsächlichen Entschädigungen) für Tatverdächtige und vor allem Personen, die dann letztlich für diese Tat auch verurteilt werden, abzulehnen. Aus unserer Sicht sollte aber den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragend auch mit einer „Valorisierung“ der Entschädigungssätze bis zur Stabilisierung der volkswirtschaftlichen Gesamtsituation, und damit auch der wirtschaftlichen Situation der österreichischen Medienunternehmen zugewartet werden.

Bei der Bemessung der Höhe einer Entschädigung für Tatverdächtige sollte auch der Umstand zu berücksichtigen sein, ob diese letztlich verurteilt oder freigesprochen werden (Unterbrechung des Entschädigungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Strafverfahrens gegen den Tatverdächtigen).

### Empfehlung:

Wir regen an, § 8 Abs 1 MedienG wie folgt zu adaptieren:

„(1) Die Höhe des Entschädigungsbetrages nach den §§ 6, 7, 7a, 7b oder 7c ist nach Maßgabe des Umfangs, des Veröffentlichungswerts und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, bei Websites auch der Zahl der Endnutzer, die die Veröffentlichung aufgerufen haben, zu bemessen; die Auswirkungen sind in der Regel als geringer anzusehen, wenn eine Veröffentlichung im Anschluss an frühere vergleichbare Veröffentlichungen, jedoch noch vor erstinstanzlichem Zuspruch eines Entschädigungsbetrages nach diesem Unterabschnitt für diese, erfolgt ist. **Weiters ist bei der Höhe eines Entschädigungsbetrages nach den §§ 7a Abs 1 Z 2 und 7b zu berücksichtigen, ob der Antragsteller wegen der den Veröffentlichungen zugrundeliegenden Straftat(en) letztlich verurteilt oder freigesprochen wird; soweit für diese Beurteilung erforderlich ist das Entschädigungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens gegen den Antragsteller zu unterbrechen.** Hat ein Betroffener auf Grund einer Veröffentlichung nach

mehreren Bestimmungen dieses Unterabschnitts Anspruch auf Entschädigung, so ist ein einziger Entschädigungsbetrag festzusetzen. Auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medieninhabers ist Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag ist mit mindestens 100 Euro festzusetzen und darf **in den Fällen des § 7a Abs 1 Z 2 und 7b den Betrag von 20 000 Euro, in allen anderen Fällen den Betrag von 40 000 Euro**, nach den §§ 6, 7 bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen der Veröffentlichung und einem besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die gebotene journalistische Sorgfalt jedoch den Betrag **von 75 000 Euro, nach § 7c bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen der Veröffentlichung und einem besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die gebotene journalistische Sorgfalt 100 000 Euro** nicht übersteigen.

#### 4.3 Medienrechtliche Klagebefugnis des Dienstgebers

Parallel zur vorgeschlagenen zivilrechtlichen Arbeitgeberklagebefugnis soll auch eine medienrechtlicher Anspruch des Dienstgebers auf Einziehung und Löschung von Veröffentlichungen über seinen Dienstnehmer geschaffen werden: In Fällen, in denen die inkriminierte Äußerung zwar gegen eine bestimmte Person gerichtet, aber in Wahrheit dadurch motiviert ist, dass diese Person ihrer beruflichen Tätigkeit nachgeht, also ihr eigentliches Ziel der Arbeit- oder Dienstgeber der Person ist, und die inkriminierte Äußerung eine derartige Intensität erreicht, dass die Möglichkeiten des Arbeit- oder Dienstgebers, die Person einzusetzen, nicht unerheblich beeinträchtigt oder das Ansehen des Arbeit- oder Dienstgebers erheblich geschädigt werden könnten, so soll dem Arbeit- oder Dienstgeber die Befugnis eingeräumt werden, einen Antrag auf Einziehung zu stellen (§ 33a MedienG).

##### **Bewertung:**

Auch hier müsste jedenfalls verankert werden, dass dieses Recht gegen den erklärten Willen des Dienstnehmers nicht ausgeübt werden darf und dass öffentliche Dienstgeber von dieser Regelung nicht erfasst werden.

##### **Empfehlung:**

Dem § 33a sollte folgender Abs. 5 hinzugefügt werden:

**(5) Ein Antrag nach Abs. 1 setzt die Zustimmung des Arbeit- oder Dienstnehmers voraus.**

#### 4.4 Einziehungsanspruch gegen Host-Provider

Einziehung (einschließlich der vom Arbeit- oder Dienstgeber beantragten), Urteilsveröffentlichung und Beschlagnahme (§§ 33, 33a, 34 und 36) sollen, wenn der Medieninhaber (§ 1 Abs. 1 Z 8) nicht greifbar ist, weil er sich etwa im Ausland befindet, auch direkt dem Hostingdiensteanbieter (Hostprovider) angeordnet werden können (§ 36b MedienG).

##### **Bewertung:**

Diese Regelung erscheint uns sinnvoll.

## 5. Änderungsvorhaben im materiellen Strafrecht

### 5.1 Unbefugte Bildaufnahme (§ 120a StGB)

Vorgeschlagen wird die Einführung eines neuen Straftatbestandes gegen unbefugte Bildaufnahmen. Tatbestandsmäßig soll die absichtliche Bildaufnahme der Genitalien, der Schamgegend, des Gesäßes, der weiblichen Brust oder der diese Körperstellen bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person ohne deren Einwilligung sein, wenn diese Person die genannten Bereiche durch Bekleidung oder vergleichbare Textilien gegen Anblick geschützt hat oder sich in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet. Ebenfalls tatbestandsmäßig soll auch die Zugänglichmachung einer solchen Bildaufnahme gegenüber Dritten sein. Strafdrohung ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen.

#### Bewertung:

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass durch das Erfordernis der Absichtlichkeit nicht Aufnahmen erfasst, bei denen die Abbildung von Genitalien, weiblicher Brust, Gesäß oder Unterwäsche nicht absichtlich erfolgt sondern „nur“ mit bedingtem Vorsatz in Kauf genommen wird, zB beim Aussteigen von Stars aus der Limousine, plötzlichen „Busenblitzern“ etc. Strafbarkeit für die Veröffentlichung solcher Bildaufnahmen wäre hingegen dann gegeben, wenn der Veröffentlichende (mit zumindest bedingtem Vorsatz) davon ausgeht, dass der Fotograf absichtlich ohne Einwilligung Genitalien, Busen, Unterwäsche etc fotografieren wollte. Dies könnte im Bereich der Boulevard- und Societyberichterstattung im Zusammenhang mit so genannten Paparazzi-Fotos strafrechtliche Verantwortung des veröffentlichenden Medieninhabers begründen, wobei im Einzelfall die Verhältnismäßigkeit des Strafrechts als Sanktion fraglich sein kann.

#### Empfehlung:

Der vorgeschlagene Abs. 2 betreffend die Zugänglichmachung gegenüber Dritten sollte im Sinne der Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit eingeschränkt werden wie folgt:

„(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine durch eine Tat nach Abs. 1 hergestellte Bildaufnahme **in der Absicht, die abgebildete Person bloßzustellen** einem Dritten zugänglich macht oder **in der Absicht, die abgebildete Person in der Öffentlichkeit bloßzustellen** veröffentlicht“

## 5.2 Individualverhetzung

Vorgeschlagen wird die Erweiterung des Tatbestandes des § 283 Abs. 1 Z 2 StGB (Verhetzung) durch Aufnahme von die Menschenwürde verletzenden Individualbeleidigungen gegen Angehörige geschützter Gruppen und damit Gleichstellung mit solchen Beleidigungen geschützter Gruppen.

Bisher ist eine solche Individualverhetzung nach § 115 StGB als Beleidigung mit bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht, Beleidigung ist zwar grundsätzlich ein Privatanklagedelikt; gemäß § 117 Abs. 3 StGB ist der Täter wegen einer im § 115 mit Strafe bedrohten Handlung jedoch mit Ermächtigung des Verletzten von der Staatsanwaltschaft zu verfolgen, wenn sich die Tat gegen den Verletzten wegen seiner Zugehörigkeit zu einer der im § 283 Abs. 1 bezeichneten Gruppen richtet und entweder in einer Misshandlung oder Bedrohung mit einer Misshandlung oder in einer Beschimpfung oder Verspottung besteht, die geeignet ist, den Verletzten in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Die verhältnismäßig geringe Strafdrohung der Beleidigung wird nach geltender Rechtslage nicht dadurch erhöht, dass diese den Charakter einer Individualverhetzung hat.

### **Bewertung:**

Die Einbeziehung der Individualverhetzung in den Verhetzungstatbestand des § 283 StGB und die damit einhergehend höhere Strafdrohung ist rechtspolitisch zu befürworten. Es erscheint jedoch im Interesse des Opfers, auch hier die Verfolgung durch die Staatsanwalt von dessen Ermächtigung abhängig zu machen.

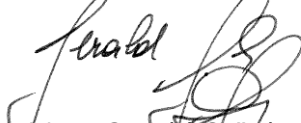
### **Empfehlung:**

Dem § 283 StGB in der vorgeschlagenen Fassung sollte folgender Abs. 5 hinzugefügt werden:

(5) Der Täter ist wegen einer nach Absatz 1 Ziffer 2 mit Strafe bedrohten Handlung, wenn sich diese gegen eine bestimmte Person wegen der Zugehörigkeit zu einer in Abs. 1 Ziffer 1 genannten Gruppe richtet, mit Ermächtigung des Verletzten von der Staatsanwaltschaft zu verfolgen. Der Verletzte ist jederzeit berechtigt, sich der Anklage anzuschließen. Verfolgt die Staatsanwaltschaft eine solche strafbare Handlung nicht oder tritt sie von der Verfolgung zurück, so ist der Verletzte selbst zur Anklage berechtigt.

Wir bedanken uns abschließend nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Zu deren vertiefter Erörterung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Grünberger  
(Verbandsgeschäftsführer)